

**Richtlinien
der Gemeinde Niederkrüchten
zur Förderung des Sports
in der Fassung vom 13. Dezember 2016**

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Förderungsgrundsätze
- II. Sportstätten
- III. Allgemeine Vereinszuschüsse
- IV. Sportgeräte
- V. Betriebskosten
- VI. Investitionskosten
- VII. Teilnahme an Meisterschaften
- VIII. Ausrichtung von Meisterschaften
- IX. Vereinsjubiläen
- X. Ehrungen und Erinnerungsgaben
- XI. Schlüsselgewalt
- XII. Gesellschaftspolitische Aufgaben des Sports
- XIII. Internationale Sportbegegnungen
- XIV. Allgemeine Bewilligungsbedingungen
- XV. Schlussbestimmungen

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13. Dezember 2016, folgende Richtlinien zur Förderung des Sports in der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

I. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Ziel

Die Gemeinde Niederkrüchten fördert und unterstützt im Rahmen dieser Richtlinien den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport der Sportvereine und -verbände der Gemeinde sowie die sportliche Betätigung nicht vereinsgebundener Bürger.

2. Zweck

Durch die Sportförderungsrichtlinien soll der Sport in der Gemeinde Niederkrüchten einheitlich, gleichmäßig und überschaubar gefördert werden.

3. Geltungsbereich – Anspruchsvoraussetzungen

Nach diesen Sportförderungsrichtlinien können die Amateur-Sportvereine unterstützt werden, wenn sie

- a) ihren Sitz in der Gemeinde Niederkrüchten haben,
- b) ihre Mitgliedschaft im Landessportbund (LSB), Kreissportbund (KSB) und in einem Fachverband des Deutschen Sportbundes (DSB) oder einem anerkannten Landesverband nachweisen können,
- c) in das Vereinsregister eingetragen sind,
- d) die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung nachweisen können,
- e) eine Jugendabteilung unterhalten,
- f) die vom LSB vorgeschriebenen Mindestbeiträge von den Vereinsmitgliedern erheben und ihre Mitglieder in der Sporthilfe versichern bzw. einen vergleichbaren Versicherungsschutz für die Mitglieder nachweisen können sowie
- g) eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Es werden jedoch nur Sportvereine gefördert, die den Nachweis erbringen, dass 50 v. H. der Vereinsmitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Niederkrüchten haben.

Die Amateur-Sportvereine der Gemeinde, die eine gemeindliche Förderung erhalten, müssen Mitglied des Gemeindegemeinschaftssportverbandes (GSV) sein.

Die Anforderung nach Buchstabe e) gilt nicht für Vereine des Alten-, Versehrten- und Behindertensports. Die Anforderungen nach Buchstabe b) gelten nicht für den Modellsportverein „Schwalbe II“ Elmpt e. V. 1973.

4. Antragsverfahren

Die Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich zu beantragen. Antragsteller kann grundsätzlich nur der geschäftsführende Vorstand eines Vereins oder Verbandes sein. Abteilungen sind nicht unmittelbar antragsberechtigt. Anträge auf Zuschüsse, bei denen eine Ratsentscheidung erforderlich ist, sind generell dem Gemeindegemeinschaftssportverband Niederkrüchten zur Stellungnahme vorzulegen.

5. Rechtsanspruch

Die Maßnahmen im Rahmen der Sportförderung sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Niederkrüchten. Sie werden nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Die Gemeinde Niederkrüchten stellt diese Haushaltsmittel entsprechend ihrer Haushaltslage jährlich im Haushaltsplan bereit.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Die Antragsteller sind verpflichtet, vor einer Bezuschussung durch die Gemeinde Niederkrüchten die Zuschussmöglichkeiten bei anderen Stellen (Kreis, Land, Bund, Sportverbände, Landessportbund etc.) auszuschöpfen.

Durch Verschulden des Vereins entgangene Zuschüsse anderer Stellen führen nicht zu einer Erhöhung der gemeindlichen Zuschüsse.

II. Sportstätten

Die gemeindeeigenen Sportstätten stehen außerhalb der schulsportlichen Nutzung im Rahmen der gültigen Benutzungs-, Haus- und Platzordnungen grundsätzlich jedermann offen.

Bei der Neuvergabe von Sportstätten werden vorrangig berücksichtigt die

- a) von der Gemeinde geförderten Sportvereine,
- b) von der Gemeinde geförderten Jugendgruppen sowie
- c) örtlichen Träger der Wohlfahrtspflege.

Darüber hinaus sind bei der Neuvergabe von Sportstätten die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

1. Typische Hallensportarten haben Vorrang vor Freiluftsportarten.
2. Kinder- und Jugendsportgruppen sowie Senioren- und Behindertensportgemeinschaften haben Vorrang vor Erwachsenensportgruppen.
3. Wettkampforientierte Hallensportgruppen und -gemeinschaften haben Vorrang vor den nur freizeitorientierten (rein übungsorientierten) Hallensportgruppen.

Die bisher vergebenen und regelmäßig genutzten Sportzeiten in den Sportstätten der Gemeinde werden von dieser Neuregelung nicht berührt (Besitzstand).

Die Sportstätten werden den Vereinen, Verbänden und Sportgemeinschaften (deren Abteilungen, Mannschaften und Sportgruppen) nur zur Verfügung gestellt, wenn nachweislich die Mehrzahl der Sporttreibenden Mitglied des Antragstellers sind, ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder das Ansehen der Gemeinde nach außen positiv prägen.

Die gemeindeeigenen Sportstätten werden den Sportvereinen, den Jugendgruppen und den örtlichen Trägern der Wohlfahrtspflege unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Benutzung von Sportstätten durch nicht vereinsgebundene Sportler oder Sportlergruppen, durch ortsfremde Sportvereine und -verbände wird im Einzelfall durch Verwaltungsentscheidung geregelt. Hierbei sind die Belegungspläne zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Überlassung der Sportstätten zu sportfremden Zwecken. Die Erhebung von Nutzungsent-schädigungen ist in einer Gebührenordnung besonders festgelegt.

III. Allgemeine Vereinszuschüsse

1. Grundbeträge

Die förderungswürdigen Sportvereine erhalten jährlich einen Grundbetrag. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Grundbetrages ist die Mitgliederzahl. Folgende Grundbeträge werden gewährt:

- a) Vereine bis zu 200 Mitgliedern erhalten 100,00 € jährlich, Vereine bis zu 500 Mitgliedern erhalten 150,00 € jährlich,
- b) Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten 200,00 € jährlich,
- c) bei Vereinen des Alten-, Versehrten- und Behindertensports wird der Sockelbetrag nach Buchstabe a), b) oder c) verdreifacht.

2. Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten förderungswürdige Sportvereine je jugendliches Mitglied (bis zum 18. Lebensjahr) einen Zuschuss in Höhe von jährlich 9,00 €, sofern die Mitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Niederkrüchten haben.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuschüsse sind die Mitgliederzahlen der Sportvereine nach der jährlichen Bestandserhebung für den LSB. Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Niederkrüchten ist jeweils durch ein aktuelles Mitgliederverzeichnis (mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) nachzuweisen. Die Verwendung der Zuschüsse ist für alle satzungsgemäßen Zwecke des Vereins gestattet. Die Vorlage eines Verwendungsnachweises kann gefordert werden.

3. Bewilligung

Über Anträge der Sportvereine auf Gewährung eines Geschäftskostenzuschusses und eines Zuschusses zur Förderung der Jugendarbeit entscheidet der Bürgermeister nach diesen Richtlinien. Die Anträge sind spätestens bis zum 31. März für das lfd. Jahr vorzulegen.

IV. Sportgeräte

1. Überlassung von Sportgeräten

Die in den Sportanlagen vorhandenen Grundsportgeräte werden den Sportvereinen grundsätzlich für Übungszwecke, Wettkämpfe und Sportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Aufbau, Abbau und Transport der Geräte gehen zu Lasten der Benutzer.

2. Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten

Vereine können auf Antrag für Grundsportgeräte einen Zuschuss erhalten. Grundsportgeräte werden definiert nach den Richtlinien des Landessportbundes. Zuschussanträge müssen spätestens bis 30.11. des lfd. Jahres vorgelegt werden.

Der Anschaffungspreis für das förderfähige Grundsportgerät muss mindestens 400,00 € betragen. Die Zuschussempfänger haben die Hälfte des Anschaffungspreises als Eigenanteil zu zahlen. Die Bezuschussungsobergrenze beträgt je Zuschussempfänger 1.000,00 € jährlich.

Als Zuschuss kann gewährt werden:

- a) der nach Abzug des Eigenanteils verbleibende ungedeckte Betrag, höchstens jedoch 400,00 €. Voraussetzung ist jedoch, dass die beschafften Grundsportgeräte für den Schulsport tauglich sind und den Schulen und anderen Vereinen zur Verfügung gestellt werden,
- b) der nach Abzug des Eigenanteils verbleibende ungedeckte Betrag, höchstens jedoch 250,00 €, soweit diese Grundsportgeräte nur fachspezifische Geräte sind und von den Schulen und anderen Vereinen nicht benutzt werden können.
- c) Aus den von der Gemeinde jährlich insgesamt bereitgestellten Sportfördermitteln stehen 2.000,00 € für die Anschaffung von Sportgeräten zur Verfügung. Die Haushaltsmittel dürfen nicht für andere Förderzwecke verwendet werden.

Über Zuschussanträge bis zur Höhe von 500,00 € entscheidet der Bürgermeister. Über höhere Zuschussbeträge entscheidet der Rat.

Kurzlebige Sportgeräte für den Übungs- und Spielbetrieb (z. B. Handbälle, Fußbälle, Volleybälle u. a.) sind durch die Vereine grundsätzlich selbst zu stellen.

V. Betriebskostenzuschüsse

Zu den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten von Vereinssportanlagen können Zuschüsse gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung ist, dass

- a) sich die Sportanlage im Eigentum und Besitz des Vereins befindet oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag (von mindestens 10 Jahren) geschlossen hat,
- b) die Sportstätte im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten liegt und die Mehrheit der Mitglieder des Vereins Einwohner der Gemeinde sind,
- c) die Sportstätte in Aufbau, Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und dem Freizeitsport dient,
- d) der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte dem Schul-sport zur Verfügung stellt und
- e) sich die Sportstätte in einem gepflegten, ordnungsgemäßen und wettkampftauglichen Zustand befindet.

Die Gemeinde Niederkrüchten entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sportanlagen in jedem Einzelfall. Bei der Grundentscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls (z. B. Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit, Frequentierung der Anlage) zu berücksichtigen. Anträge auf Gewährung von Betriebskostenzuschüsse für vereinseigene Sportanlagen sind spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres für das abgelaufene Jahr vorzulegen.

Grundsätzlich ausgenommen von einer Förderung sind Sportanlagen, die

- a) Berufssportzwecken dienen,
- b) Vereinen von einem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden sowie

c) an Dritte weiter verpachtet oder vermietet werden.

Die Gemeinde Niederkrüchten gewährt Betriebskostenzuschüsse in nachstehender Höhe:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Tennisplätze (Aschenplätze) | |
| jährliche Pauschale | 400,00 € je Platz |
| 2. Tennisplätze (Hartplätze) | |
| jährliche Pauschale | 50,00 € je Platz |
| 3. Turnierplätze (Reitsport) | |
| jährlich | 75 v. H. der förderungsfähigen nachgewiesenen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, höchstens jedoch 500,00 € |
| 4. Reithallen | |
| jährlich | 75 v. H. der förderungsfähigen nachgewiesenen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 € |
| 5. Schießsportanlagen | |
| jährlich | 75 v. H. der förderungsfähigen nachgewiesenen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, höchstens jedoch 750,00 € |

Folgende Kosten werden als Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten anerkannt:

Stromkosten, Heizungskosten, Wassergeld, Grundsteuern, Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherung, kleinere Reparaturarbeiten in Höhe von bis zu 200,00 € jährlich sowie Mieten und Pachten in ortsüblicher Höhe. Bei Turnierplätzen und Reithallen werden die jährlich anfallenden Kosten der Bodenausbesserung als Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten anerkannt.

VI. Investitionskosten

1. Neubau von Sportstätten

Die Gemeinde Niederkrüchten gewährt Sportvereinen Zuschüsse zum Neubau vereinseigener Sportstätten. Bezuschusst werden grundsätzlich nur Einrichtungen, die der aktiven Sportausübung dienen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, wie z. B. Zuschauertribünen, Wohnungen, Gaststätten, Clubhäuser und Tagungsräume.

Jugend- und Aufenthaltsräume können im Ausnahmefall gefördert werden. Die Förderung ist grundsätzlich auf Baumaßnahmen beschränkt, die vom Land mit Zuwendungen gefördert werden.

Der Zuschuss der Gemeinde darf 50 v. H. des Landeszuschusses nicht übersteigen. Ein gemeindlicher Zuschuss wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme bereits vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides bzw. eines Bescheides über den vorzeitigen Baubeginn begonnen wurde.

Voraussetzung für die Förderung einer Neubaumaßnahme ist, dass

- a) sich die zu fördernde Sportstätte auf dem Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten befindet,
- b) die Anlage je nach Höhe des Zuschusses mindestens 5 bis 50 Jahre dem Sportzweck erhalten bleibt,
- c) Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entsprechen,
- d) die Nutzung der Anlage durch Schulen nicht ausgeschlossen wird,
- e) der Antragsteller eine rechtsverbindliche Erklärung darüber abgibt, dass er den Zuschuss zweckentsprechend verwenden, die Bewilligungsbedingungen beachten und den Zuschuss erstatten wird, wenn die Anlage vorzeitig anderen Zwecken dienen sollte,
- f) Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessenem Umfang nachgewiesen werden sowie
- g) die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Über den Zuschussantrag entscheidet der Rat im Einzelfall.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Sportstättenneubauten sind bis zum 1.3. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen (Bauplänen, Kostenschätzung, Finanzierungsplan u. a.) über den Gemeindesportverband vorzulegen.

Anträge auf die Bezuschussung eines Neubaus von Sportstätten, die neben dem Wettkampfsport auch für den Schulsport oder den Freizeitsport und Breitensport genutzt werden können, besitzen gegenüber anderen Förderungsanträgen Vorrang.

2. Umbau, Erweiterung, Modernisierung und Instandsetzung vereinseigener Sportstätten

Im Einzelfall können auch Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen vereinseigener Sportstätten gefördert werden. Die Förderung ist in der Regel auf die Baukosten beschränkt, die für die unmittelbar mit dem aktiven Sportbetrieb zusammenhängende Baumaßnahme entstehen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind u. a. Bauteile wie Clubräume, Wohnungen, Geschäftszimmer, Parkplätze, Zuschaueranlagen und Gaststätten. Der Antragsteller hat in jedem Falle eine Förderung aus dem Investitionshilfeprogramm des Landessportbundes oder sonstigen Förderungsprogrammen zu beantragen, sofern die Möglichkeit zur Bezuschussung gegeben ist. Die Antragstellung ist entsprechend nachzuweisen. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die o. a. Maßnahmen sind bis zum 1.3. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen (Bauplänen, Kostenschätzung, Finanzierungsplan u. a.) über den Gemeindesportverband vorzulegen.

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Rat unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall.

VII. Teilnahme an Meisterschaften

1. Arten der Meisterschaften

Die Gemeinde Niederkrüchten gewährt Zuschüsse für die Teilnahme an

- a) Westdeutschen Meisterschaften
- b) Deutschen Meisterschaften
- c) Internationalen Meisterschaften (Europa- oder Weltmeisterschaften).

2. Allgemeine Voraussetzungen

Zuschüsse werden grundsätzlich für Mitglieder von Sportvereinen der Gemeinde gewährt, die auch im Gemeindegebiet wohnen.

Soweit das Mitglied nicht in der Gemeinde wohnhaft ist, wird ein Zuschuss nur insoweit gewährt, als der Sportler durch seine Heimatgemeinde nicht bereits einen Zuschuss erhält oder erhalten könnte. Der Sportler bzw. der beantragende Verein hat eine entsprechende Erklärung abzugeben. Als „Deutsche Meisterschaften“ gelten nur die Veranstaltungen, die vom zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes (DSB) ausgeschrieben und vergeben werden.

Eine Deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn der Fachverband als Spitzenverband Mitglied des DSB ist.

Als „Westdeutsche Meisterschaften“ gelten die obersten Meisterschaften des betreffenden Fachverbandes im Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Meisterschaften eines Fachverbandes mit nur regionalem Einzugsbereich (z. B. Rheinischer Turnerbund, Rheinischer Schützenbund, Leichtathletikverband Nordrhein etc.) gelten als Westdeutsche Meisterschaften, wenn als nächste Ebene unmittelbar die Deutschen Meisterschaften folgen. Neben den Fahrten zu den Austragungsorten der Deutschen Meisterschaften werden auch Fahrten für die Teilnahmen an Juniorenmeisterschaften, an Jugendmeisterschaften, an Schülermeisterschaften und an Altersmeisterschaften innerhalb Deutschlands gefördert.

Bei der Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften muss sich der Teilnehmer in Wettkämpfen seines Fachverbandes für diese Veranstaltungen qualifiziert haben. Bei Europa- oder Weltmeisterschaften ist im Antragsverfahren nachzuweisen, ob und in welcher Höhe bereits von dritter

Seite (z. B. durch den Spitzenverband oder das Sportreferat des Bundesinnenministeriums) Beihilfen gewährt wurden.

Zuschüsse werden den beantragenden Vereinen nur für aktive Sportler, zugelassene Auswechselspieler und notwendige Begleiter geleistet. Für je angefangene 10 aktive Teilnehmer wird ein Begleiter anerkannt. Bei gemischten Gruppen (männlich/weiblich) wird für jedes Geschlecht ein Begleiter bzw. eine Begleiterin anerkannt.

3. Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuschüsse kann betragen:

- a) 50 v. H. der Beförderungskosten der Deutschen Bundesbahn der 2. Klasse unter Inanspruchnahme aller Vergünstigungen,

wahlweise 50. v. H. von 0,13 € je notwendigen Fahrkilometer für den Pkw-Fahrer und je 0,03 € für weitere anerkannte Mitfahrer;

wahlweise 50. v. H. der Kosten für einen angemieteten Omnibus.

Die beiden Alternativen kommen als Abrechnungsgrundlage nur in Betracht, wenn sie als Transportmittel kostengünstiger gegenüber dem Bahntransport liegen.

Für die Fahrkostenabrechnung ist der Fahrkostennachweis der Bundesbahn oder die Kostenbescheinigung eines anerkannten Reisebüros mit Angabe der Bahnkilometer vorzulegen. Bei der Wahl einer der beiden Alternativen als Abrechnungsbasis sind die fiktiven Kosten der Bahnfahrt als Vergleichsberechnung zu belegen. Bei Pkw-Einsatz werden die Bahnkilometer zuzüglich 10 v. H. Aufschlag als notwendige Fahrstrecke anerkannt,

- b) 50 v. H. der nachgewiesenen Startgelder,

- c) Übernachtungs- und Verpflegungskosten nach folgenden Sätzen:

6,00 € je vollen Tag bzw. 3,00 € je halben Tag (Übernachtung und Verpflegung) für Erwachsene sowie

5,00 € je vollen Tag bzw. 2,50 € je halben Tag (Übernachtung und Verpflegung) für Schüler und Jugendliche.

Anreise- und Rückreisetag gelten jeweils als halbe Tage.

Der Zuschussantrag kann nach Abschluss der Veranstaltung unter Beifügung der erforderlichen Belege gestellt werden. Ferner ist eine Erklärung abzugeben, dass zu den geltend gemachten Kosten von dritter Stelle keine weiteren Zuschüsse beantragt oder gewährt wurden. Zuschüsse von dritter Seite sind auf die gemeindlichen Leistungen anzurechnen, sofern sie für den gleichen Zweck gewährt werden.

Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften werden einem Zuschussempfänger nur bis zur Höhe von jährlich 250,00 € gewährt.

VIII. Ausrichtung von Meisterschaften

Auf Antrag kann für die Ausrichtung der Gemeindemeisterschaft in einer Sportdisziplin ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € und für die Ausrichtung der Kreismeisterschaft in einer Sportdisziplin ein Zuschuss in Höhe von 250,00 € gewährt werden, soweit nachweislich durch die Veranstaltung ein Defizit entstanden ist. Der antragstellende Verein hat eine Abrechnung mit allen Originalbelegen vorzulegen.

Über die Gewährung eines Zuschusses für die Ausrichtung einer Landesmeisterschaft oder ähnlichen überörtlichen Meisterschaft entscheidet der Rat auf Antrag im Einzelfall.

IX. Vereinsjubiläen

Zu Jubiläen von Sportvereinen werden durch die Gemeinde Niederkrüchten Zuwendungen gewährt. Die näheren Einzelheiten regelt ein Ratsbeschluss, der die Jubiläen aller Vereine aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen (Kultur, Sport etc.) erfasst.

Gefördert werden nur Gründungsfeste, die durch die Zahl „25“ teilbar sind. Bei Fusionen bestimmen sich die künftigen Jubiläen nach der ältesten im Vereinsnamen geführten Gründungszahl.

Anträge sind an den Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten zu richten.

Anerkennenswerte sportliche Rahmenveranstaltungen anlässlich von Jubiläen der Sportvereine können gefördert werden, wenn sich aus der Veranstaltung ein Defizit ergibt und das Rahmenprogramm zuvor mit der Gemeinde abgestimmt worden ist. Der Finanzierungsplan ist mit allen Verträgen der

Gemeinde zur Einsichtnahme vorzulegen. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Rat der Gemeinde auf Antrag im Einzelfall.

X. Ehrungen und Erinnerungsgaben

1. Sportlerehrungen

Die Gemeinde Niederkrüchten würdigt herausragende sportliche Leistungen und die Verdienste langjähriger ehrenamtlicher Sportmitarbeiter im Rahmen einer jährlichen „Sportlerehrung“.

Die Vorbereitung und Durchführung werden dem Gemeindegemeinschaftssportverband Niederkrüchten übertragen. Der Rahmen der Veranstaltung, Ort und Zeitpunkt sowie der zu ehrende Teilnehmerkreis werden vom Gemeindegemeinschaftssportverband in Abstimmung mit dem Bürgermeister festgesetzt. Die Kosten der Veranstaltung trägt die Gemeinde Niederkrüchten.

Bei Erringung einer der ersten Plätze einer Deutschen Meisterschaft in einer Sportdisziplin werden Einzelsportler, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben bzw. in der Meisterschaftsdisziplin für einen in der Gemeinde bestehenden Sportverein starten und bei der Erringung einer Mannschaftsmeisterschaft für jedes aktive Mitglied der Mannschaft Ehrengaben gewährt. Über die Art und den Wert der Ehrengabe entscheidet der Rat der Gemeinde im Einzelfall.

Das gleiche gilt bei Erringung einer Westdeutschen Meisterschaft.

2. Ehren- und Erinnerungsgaben

Ehren- und Erinnerungsgaben gewährt die Gemeinde Niederkrüchten grundsätzlich für

- a) überörtliche Sportgroßveranstaltungen,
- b) internationale Sportbegegnungen,
- c) Jugendsportveranstaltungen und
- d) Gemeindemeisterschaften.

Art und Wert der Ehren- und Erinnerungsgaben bestimmen sich nach der jeweiligen Bedeutung der Veranstaltung. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

XI. Schlüsselgewalt

1. Die Schlüsselgewalt für die Benutzung der Sportstätten wird den Schulen der Gemeinde übertragen, so weit dies erforderlich und vertretbar ist.
2. Die Schlüsselgewalt für die Benutzung der Sportstätten wird den Sportvereinen und Sportverbänden grundsätzlich nicht gewährt, da die gemeindeeigenen Sportstätten zu den Zeiten der Vereinsnutzung aufgrund der Gegebenheiten (Raumangebot) der Einrichtungen Mehrfachnutzungen zulassen.

Abweichungen von diesen Grundsätzen sind in begründeten Einzelfällen zulässig.

XII. Gesellschaftspolitische Aufgaben des Sports

Sportliche Aktivitäten von Vereinen, Gruppen oder Verbänden, welche die Eingliederung, sportlich-soziale Betreuung und Rehabilitation von alten Menschen, Behinderten, Schwerbeschädigten und Infarkt- oder Krebspatienten begünstigen oder der Integration und Betreuung von Ausländern, insbesondere Kindern und Jugendlichen, dienen, werden durch die Gemeinde besonders gefördert.

Vereine, denen lediglich Ausländer als Mitglieder angehören, sind von dieser Förderung ausgenommen.

Umfang der Förderung:

- a) Übernahme von bis zu 50 v. H. des nachgewiesenen Kursfehlbetrages, höchstens jedoch 2,50 € je Übungsstunde (60 min.) für den Einsatz qualifizierter Übungsleiter. Bei der Ermittlung des Kursfehlbetrages sind die Zuschüsse Dritter (z.B. von Krankenkassen) zu berücksichtigen. Die Gruppenstärke eines Kurses muss jedoch mindestens 12 Personen betragen.
- b) Die Vereine, Gruppen oder Verbände erhalten für ihre Mitglieder, die die erstmalige Prüfung für einen Übungsleiterausweis für Rehasport erfolgreich ablegen, einen einmaligen Pauschalzuschuss (für Lernmittel, Fahrkosten usw.) von 25,00 €. Je 50 Kursteilnehmer wird ein Übungsleiter anerkannt.
- c) Übernahme von bis zu 50 v. H. der Kosten für behindertenspezifische Sportgeräte, höchstens jedoch 150,00 € jährlich.

XIII. Internationale Sportbegegnungen

Die Pflege internationaler Sportfreundschaften und Partnerschaften durch Sportvereine wird begrüßt und im Rahmen der Möglichkeiten gefördert. Art und Umfang der Förderung richten sich nach der Lage des jeweiligen Einzelfalles. Bevorzugt gefördert werden Begegnungen zwischen jugendlichen Sportlern.

Für Auslandsfahrten werden je Tag und erwachsenen Teilnehmer 2,00 €, für Kinder und jugendliche Teilnehmer 3,00 € gewährt. Die Mindestdauer der Begegnung muss einschließlich An- und Abreisetag drei Tage betragen. Besuchen ausländische Sportler die Gemeinde, können je Tag und erwachsenen Teilnehmer 1,50 € für Kinder und jugendliche Teilnehmer 2,50 € bewilligt werden. Die Mindestdauer der Begegnung muss ebenfalls drei Tage betragen. Zuschüsse für internationale Sportbegegnungen von Jugendlichen können nicht zusätzlich neben anderen gemeindlichen Mitteln der Jugendförderung gewährt werden.

XIV Allgemeine Bewilligungsbedingungen

1. Über die Bewilligung gemeindlicher Zuschüsse wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, sofern nicht eine vertragliche Regelung in Frage kommt.

2. Die Bewilligung gemeindlicher Zuschüsse ist an nachstehende Bedingungen gebunden:
- a) Die Zuschüsse sind zweckgebunden und müssen wirtschaftlich eingesetzt werden.
 - b) Werden die Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet oder deren Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, so ist der gewährte Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides in voller Höhe zurückzuzahlen.
 - c) Die Empfänger haben einen Verwendungsnachweis vorzulegen; die Form dieses Nachweises und die Frist für seine Vorlage werden im Einzelfall im Bewilligungsbescheid angegeben.
 - d) Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuschussempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse solange auszuschließen, bis der fehlende Verwendungsnachweis erbracht ist.
 - e) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der gemeindlichen Zuschüsse durch Vorlage von Belegen der Zuschussempfänger sowie durch Ortsbesichtigungen zu prüfen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege (Einnahmen und Ausgaben) sind vorzulegen.

XV. Schlussbestimmungen

Die Sportförderungsrichtlinien treten in der geänderten Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Alle bisher vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten gefassten Beschlüsse zur Förderung des Sports, die durch diese Richtlinien ersetzt werden, treten mit gleicher Wirkung außer Kraft.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Janßen
Schriftführer